Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/40_2018

Lausanne, 5. November 2018

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 15. Oktober 2018 (2C_888/2016)

Kosten für Jodtabletten-Versorgung: Beschwerde der Kernkraftwerkbetreiber gutgeheissen

Die den Betreibern von Kernkraftwerken durch Verordnung auferlegte Pflicht, die Kosten für die Jodtabletten-Versorgung der Bevölkerung mitzutragen, kann sich auf keine ausreichende gesetzliche Grundlage stützen. Das Bundesgericht heisst eine Beschwerde der vier schweizerischen Kernkraftwerkbetreiber gut.

2014 trat die neue Jodtabletten-Verordnung in Kraft, die als Folge der Katastrophe von Fukushima angepasst worden war. Die Verordnung sieht in Artikel 10 vor, dass die Betreiber von Kernkraftwerken die Kosten für die Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten mittragen müssen (Jodtabletten sollen verhindern, dass sich über die Luft aufgenommenes radioaktives Jod in der Schilddrüse anreichert). Für die in der Verordnung bezeichneten Gemeinden im Umkreis von 50 Kilometern um ein schweizerisches Kernkraftwerk ist eine vollständige Kostentragungspflicht der Kraftwerkbetreiber vorgesehen, für Gebiete ausserhalb von 50 Kilometern eine hälftige Kostentragungspflicht. Zuständig für die Versorgung ist die Militärapotheke. 2015 verfügte die Logistikbasis der Armee gegenüber den vier schweizerischen Kernkraftwerkbetreibern eine entsprechende Kostentragungspflicht. Die Kraftwerkbetreiber erhoben dagegen Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht. Nicht bestritten wurde von ihnen dabei ihre Kostentragungspflicht für die Jodtabletten-Versorgung in Gebieten im Umkreis von 20 Kilometern um Kernkraftwerke, wie dies in der bis 2014 geltenden Jodtabletten-

Verordnung festgelegt gewesen war. Das Bundesverwaltungsgericht trat auf die Beschwerde teilweise nicht ein und wies sie im übrigen ab.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gut, soweit es darauf eintritt. Es kommt zum Schluss, dass für die in Artikel 10 der Jodtabletten-Verordnung festgelegte Kostentragungspflicht der Betreiber von Kernkraftwerken keine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht. Bei der Kostenüberwälzung auf die Betreiber von Kernkraftwerken handelt es sich um eine Abgabe. Für die Erhebung einer öffentlichen Abgabe bedarf es grundsätzlich einer Grundlage in einem formellen Gesetz. Inhaltlich ist darin der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe und ihre Bemessung festzulegen. Eine solche gesetzliche Grundlage ist weder dem Strahlenschutzgesetz noch dem Kernenergiegesetz zu entnehmen. Das im Strahlenschutzgesetz verankerte Verursacherprinzip ist für eine direkte Anwendung zu wenig bestimmt. Das Kernenergiegesetz sieht keine Überwälzung der Kosten für Notfallschutzmassnahmen auf die Kernkraftwerkbetreiber vor. Eine gesetzliche Grundlage ergibt sich schliesslich auch nicht aus dem Gesetz über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation oder dem Kernenergiehaftpflichtgesetz.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 5. November 2018 um 13:00 Uhr auf <u>www.bger.ch</u> abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung* (gratis) > *Weitere Urteile ab* 2000 > 2C_888/2016 eingeben.